



## **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 11 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.09.2014, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2024 die folgende

### **Geschäftsordnung (GeschO):**

#### **I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse**

##### **§ 1 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung wahr.

##### **§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO i.V.m Art. 26 Abs. 1 KommZG, § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung).

(2) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin /einen Stellvertreter, die / der bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

##### **§ 3 Weitere Ausschüsse**

Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

##### **§ 4 Verbandsräte**

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen entscheidet der / die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

## II. Der / die Verbandsvorsitzende und seine / ihre Befugnisse

### **§ 5 Verbandsvorsitzende / Verbandsvorsitzender**

(1) Der / Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er / sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der / Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der / Die Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der / Die Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 40.000 € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 100.000 € erhöhen.

(5) Der / Die Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 80.000 € in Auftrag zu geben.

(6) Der / Die Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 40.000 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.

(7) Der / Die Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall verfügen. Der / Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der / Die Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

(9) Der Verbandsvorsitzende hat über Ausgaben mit mehr als 10.000 € in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu berichten.

### **§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

(1) Der / Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm / ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der / die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

## **§ 7 Personalangelegenheiten**

(1) In Personalangelegenheiten hat der/die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines / einer Vorgesetzten;
2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
4. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat / Betriebsrat.

(2) Der / Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

(3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer.

## **§ 8 Kassen und Rechnungswesen**

(1) Der / Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Der / Die Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er / Sie hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem / der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 9 Übertragung von Befugnissen**

(1) Dem / Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine / ihre Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes und der Geschäftsstelle zur Seite.

(2) Der / Die Verbandsvorsitzende kann seine / ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten Verbandsbediensteten und Bediensteten der Geschäftsstelle übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

### **§ 10 Geschäftsstelle**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Teublitz (§ 20 Abs. 1 Verbandssatzung).

(2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht hier den Weisungen des / der Verbandsvorsitzenden.

### **III. Geschäftsgang**

#### **§ 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender / Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem / der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(5) Der / Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der / die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei dem / der Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## **§ 12 Sitzungsverlauf**

(1) Der / Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer / Zuhörerinnen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem / der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer / Zuhörerinnen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des / der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende.

### **§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der / die Vorsitzende die Beratung.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter /eine Behördenvertreterin darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der / die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er / Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er / Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner / Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer / Zuhörerinnen zu richten. Die Redner / Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der / Die Vorsitzende und der Antragsteller / die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der / die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der / die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

### **§ 14 Abstimmungen (und Wahlen)**

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der / die Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der / die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der / Die Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

### **§ 15 Wahlen**

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

### **§ 16 Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der / die Vorsitzende verantwortlich ist. Er / Sie bestimmt den Schriftführer / die Schriftführerin.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter / Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

### **§ 17 Geschäftsgang der Ausschüsse**

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

(1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf bekannt (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG, § 25 Abs. 1 Verbandsatzung). Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

### **§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

### **§ 20 Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz**

Teublitz, 24. September 2014

(Siegel)

Maria Steger  
Verbandsvorsitzende